

Standesfragen

Autor(en): **G.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-186233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Chappuis Georges	geb. 1892	von Mervelier.
Ducommun Charles	» 1892	» La Chaux-de-Fonds.
Dr. Engi Paul	» 1888	» Davos.
Ferretti Mario	» 1893	» Bedigliora.
Gloor Gottfried	» 1897	» Dürrenäsch.
Gobba Plinio	» 1894	» Croglio.
Härry Hans	» 1895	» Zürich.
Hauenstein Werner	» 1893	» Dietikon.
Jost Leon	» 1892	» Wynigen.
Marcolli Emilio	» 1894	» Biogno-Beride.
Rebetez Jules	» 1894	» Bassecourt.
Sager Max	» 1895	» Menziken.
Thibaud Charles	» 1895	» Penthalaz.
Vérolet Adrien	» 1890	» Fully.
Wegmann Ernst	» 1894	» Veltheim (Zürich).

Bern, 5. Mai 1920.

Standesfragen.

Zwei Momente sind es in der Hauptsache, die mich, vom Standpunkte des angestellten Grundbuchgeometers aus, veranlassen, mit nachfolgenden Ausführungen vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Es betrifft das erstens die zwei kürzlich vom schweizerischen Geometerverein im Drucke herausgegebenen Schriften :

- a) *Richtlinien betreffend die Verwendung, Ausbildung und Prüfung von Hilfspersonal für das Vermessungswesen.*
- b) *Lehrvertrag für Vermessungstechniker.*

Und zweitens die

kritische Durchsicht des Stellenanzeigers der Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik.

Es dürfte nicht uninteressant sein, durch Vergleichung dieser Schriftstücke einige Streiflichter auf die gegenwärtig herrschende Situation in den Ausbildungswegen und -zielen im Vermessungswesen zu werfen.

Ueber die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Zustande-

kommens dieser Berufskategorie des «Vermessungstechnikers» kann ich mich wohl kurz fassen. Es bedeutet die Verwirklichung eines Postulates, das mit der Uebersiedlung der Geometerausbildung an die Hochschule akut geworden ist und nun nach eingehenden Studien und Konferenzen zu einem Abschlusse gekommen ist. Dieser Abschluss konzentriert sich in den oben angeführten «Richtlinien» und dem «Lehrvertrag». Ohne mich weiter auf die Kapitel: Verwendung, Ausbildung und Prüfung dieser Hilfskräfte des nähern einzulassen, kann ich doch nicht umhin, im Anschluss an das Vorwort der «Richtlinien» einige Ueberlegungen zu knüpfen. Es heisst darin u. a.:

«....; anderseits aber soll durch dieses Vorgehen der Grundbuchgeometer von verschiedenen Arbeiten, bzw. Arbeitskategorien, die wohl praktische Befähigung und weitgehende praktische Kenntnisse und Erfahrungen eines Funktionärs, weniger aber theoretische Ausbildung desselben erfordern, entlastet und ihm dadurch ermöglicht werden, eine wesentlich zweckentsprechendere Arbeitsteilung, eine rationelle, ökonomisch richtige Organisation seiner Arbeiten vornehmen zu können.»

Wenn also im angeführten Zitat von Arbeitsteilung, rationaler Organisation etc. die Rede ist, so wird wohl dadurch ohne weiteres die Nützlichkeit der neuen Institution für die Zwecke des selbständig praktizierenden Grundbuchgeometers ins richtige Licht gerückt. Wie stellt sich die Frage jedoch in bezug auf den in Anstellung praktizierenden Grundbuchgeometer? Im Grunde genommen dürfte gewiss auch diesem die Entlastung seines Arbeitsprogrammes von manch geisttötender Arbeit nur willkommen sein, vorausgesetzt, dass ihm in der Ueberbindung verantwortlicherer Arbeitsgattungen das entsprechende Äquivalent geboten wird. In der Durchführung der angedeuteten Organisation und Arbeitsteilung erblicke ich nun freilich auch den kategorischen Imperativ an die Adresse des angestellten Grundbuchgeometers, durch die Art und Weise seiner Berufsauffassung und -leistung nach Kräften jenem Momente entgegenzuarbeiten, der ihn, vielleicht unbewusst, einmal zur Stufe des Vermessungstechnikers «avancieren» lassen könnte! Denn die Sprache unseres Insertionsorganes zeigt nur zu deutlich, nach welcher Kategorie der Vermessungskundigen das grösste Bedürfnis steht. Um auch gerade noch aufs gern zitierte Schlag-

wort der «Liebe zum Berufe» Bezug zu nehmen, so könnte wohl die Behauptung aufgestellt werden, dass es gerade den Trägern der hohen Ideale nun durch das Mittel angeführter Arbeitsteilung in der Hand liege, auch den Angestellten die Segnungen dieser «Liebe» in vermehrtem Masse verspüren zu lassen. Denn so sehr man es auch als schätzenswerte Lebensweisheit qualifizieren mag, selbst den mechanisierten Arbeiten noch eine gute Seite abzugewinnen, so sicher ist es gewiss, dass nicht Stagnation, sondern eine frohe Entwicklungsmöglichkeit in erster Linie Lust und Freude zum einmal gewählten Berufe nachzuhalten vermag.

Dass freilich diese Entwicklungs- und Bildungsfreudigkeit im Sinn und Geiste der in den letzten Nummern der Zeitschrift für Vermessungswesen zutage getretenen Annoncen zu geschehen hätte, dazu fehlt mir und wohl noch einem weiteren Berufskreise völlig das Verständnis. Wenn in dem eingangs erwähnten «Lehrvertrag» eines Vermessungstechnikers die erstjährige Monatsbelohnung eines — technischer Bildung noch völlig baren — 15-jährigen Jünglings auf 60, später auf 80 und 100 Fr. angesetzt wird, so neige ich bewundernd das Haupt vor dem unbesieghchen Optimismus jenes Dipl.-Ingenieurs, der auf dem Gebiete der Grundbuchvermessung die Amortisation seines Hochschulstudiums und — nachheriger bezahlter Lehrzeit zu erhoffen vermag! Da muss jedenfalls die Leistungsfähigkeit der väterlichen Börse derjenigen der beruflichen, gelehrten des Sohnes um ein Bedeutendes überlegen sein! Vielleicht, dass jener Herr dann nach absolvierter «Geometer-Lehrzeit» mit einem ähnlichen in gleicher Nummer der Zeitschrift erschienenen Inserat vor die Öffentlichkeit tritt, wo wir lesen: «Der Lehre entlassener Grundbuchgeometer sucht Anstellung usw.» Des Umstandes, dass seinerzeit Grundbuchgeometer «Lehrlinge» anzustellen suchten, ist an dieser Stelle kritisch Erwägung getan worden*. Wenn heute durch Sanktionierung einer neuen Berufskategorie dem Lehrlingswesen in aller Form Eingang in das Vermessungswesen verschafft wird, so dürfte nun doch wohl endgültig jenes Ideenkonglomerat von «Grundbuchgeometer-Lehre, Lehrling» etc. aus dem Stellenanzeiger ver-

* Siehe „Schweiz. Geometerztg.“ August-Nummer 1917.

schwinden, insofern die Aufgeber solcher Inserate sich nicht von vornherein in Berufskreisen — der Lächerlichkeit zeihen lassen wollen.

G. St.

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

O. *Windisch*. Die Anwendung des Wagner-Fennelschen Tachymeters bei Geländeaufnahmen. Zusammenstellung praktischer Erfahrungen für eine Anleitung zum Gebrauche. Mit 8 Abbildungen im Text und 6 Tafeln, zum Teil in Farben. Stuttgart, 1920, Verlag von Konrad Wittwe. 18 × 25 cm. 26 Seiten, geheftet Mark 3. 50.

Das kleine Büchlein kann auch für andere Tachymeter als den Wagner-Fennelschen als praktische Anleitung gelten. Anfänger werden viele praktische Winke finden. Der geübte Praktiker wird nichts wesentlich Neues zu finden erwarten dürfen; er wird auch da und dort anderer Ansicht wie der Verfasser sein. Der Raum verbietet mir aber, näher darauf einzutreten.

* * *

F. *Bützberger*. Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für Mittelschulen. I. Teil. Zweite Auflage. Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1920. 16 × 23 cm. 129 Seiten mit 14 Figuren im Text. Preis geheftet Fr. 5. 50.

Ogleich das vorliegende Lehrbuch für die Mittelschulen bestimmt ist und daher aus dem Rahmen der in dieser Zeitschrift zu besprechenden Literatur eigentlich herausfällt, möchte ich doch kurz darauf hinweisen. Das Lehrbuch zeigt die weise Beschränkung der modernen Mittelschulmathematik auf das gedanklich Wesentliche. Abgesehen von der Arithmetik bis und mit den Logarithmen, enthält der vorliegende I. Teil: Gleichungen I. Grades, Gleichungen II. Grades, arithmetische und geometrische Reihen und Zinseszins- und Rentenrechnung.
